

ZSO Mutschellen
 Regionale Schutzorganisation
 Zivilschutzstelle im Gemeindehaus
 Postfach, 8964 Rudolfstetten-Friedlisberg
 Fon 056 648 22 15
 Fax 056 648 22 80
 eMail info@zso-mutschellen.ch
 www.zso-mutschellen.ch

ZSO Mutschellen



Dienstleistungsplan 2019 (Version 09.10.2018)

Gilt als Aufgebot gemäss BZG Art. 36 oder Art. 27

Beginn	Ende	Dienst / Art	Tage	Durchführung	Teilnehmer
--------	------	--------------	------	--------------	------------

Alle Fachbereiche

16.04.2019	25.04.2019	Aufbau "mega19"	10	Kommando	AdZS gem. Aufgebot
25.04.2019	28.04.2019	Betrieb "mega19"	4	Kommando	AdZS gem. Aufgebot
29.04.2019	01.05.2019	Abbau "mega19"	3	Kommando	AdZS gem. Aufgebot
11.06.2019	17.06.2019	Eidg. Turnfest Aarau	7	Kommando	AdZS gem. Aufgebot
04.11.2019	05.11.2019	WK Verschieber	2	Kommando	AdZS gem. Aufgebot

Kommando

04.02.2019	nur Abend	Kommandorapport I	Abend 19:00 - 22:00	Kommando	Kdt, Zfhr
03.06.2019	03.06.2019	Kommandorapport II	1	Kommando	Kdt, Zfhr, Grfhr
16.09.2019	nur Abend	Kommandorapport III	Abend 19:00 - 22:00	Kommando	Kdt, Zfhr
15.11.2019	15.11.2019	Kommandorapport IV	1	Kommando	Kdt, Zfhr

Führungsunterstützung

06.02.2019	08.02.2019	Sirenentest	3	Telematik	Zfhr, Grfhr FU
23.09.2019	24.09.2019	WK KGS	2	Kulturgüterschutz	KGS Alle

Schutz und Betreuung

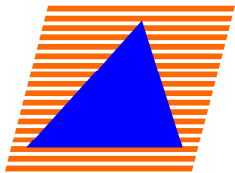
08.04.2019	09.04.2019	KVK PSK	2	PSK	PSK Administration
04.06.2019	07.06.2019	WK PSK Nachkontrollen	4	PSK	PSK Administration
09.09.2019	13.09.2019	WK ZUPLA	5	PSK	PSK Administration
24.05.2019	24.05.2019	Mutschälle-Sprint	1	Schutz / Betreuung	AdZS gem. Aufgebot
27.05.2019	27.05.2019	Mutschälle-Sprint	1	Schutz / Betreuung	AdZS gem. Aufgebot

Unterstützung

Logistik

13.03.2019	14.03.2019	KVK Anlagewartung klein	2	Anlagen	Fw
15.03.2019	15.03.2019	Anlagewartung klein	1	Anlagen	Fw / AnIW
06.11.2019	06.11.2019	KVK Anlagewartung gross	1	Anlagen	Fw
07.11.2019	08.11.2019	Anlagewartung gross	2	Anlagen	Fw / AnIW
12.03.2019	12.03.2019	KVK Materialwartung gross	1	Material	Fw
13.03.2019	15.03.2019	Materialwartung gross	3	Material	Fw / MatW
06.11.2019	06.11.2019	Materialwartung klein	1	Material	Fw / MatW

Rückseite beachten!!! (Allgemeine Bestimmungen)



ZSO Mutschellen
Regionale Schutzorganisation
Zivilschutzstelle im Gemeindehaus
Postfach, 8964 Rudolfstetten-Friedlisberg
Fon 056 648 22 15
Fax 056 648 22 80
eMail info@zso-mutschellen.ch
www.zso-mutschellen.ch

ZSO Mutschellen



Dienstleistungsplan 2019

Gilt als Aufgebot gemäss BZG Art. 36 oder Art. 27

Allgemeine Bestimmungen

1. Aufgebot

Dieses Plakat gilt als rechtsverbindliches Aufgebot. Die Einrückungspflichtigen erhalten zudem ein persönliches Aufgebot mit den genauen Einrückungsdaten. Wer bis 5 Wochen vor Dienstbeginn noch nicht im Besitz eines persönlichen Aufgebotes ist, hat dies unverzüglich der Zivilschutzstelle zu melden.

2. Ausnahmen

Nicht Reisefähige haben vor Dienstbeginn der anbietenden Stelle zusammen mit ihrem Zivilschutzdienstbüchlein ein ärztliches Zeugnis einzureichen, welches die Reiseunfähigkeit ausdrücklich belegt. Reisefähige haben einzurücken und sich anlässlich der sanitärischen Eintrittsbefragung beim Fourier zu melden.

3. Gesetzliche Grundlagen

Art. 36 BZG: Angehörige der Zivilschutzorganisation (Stufe Mannschaft) müssen jedes Jahr zu Wiederholungskursen von mindestens 2 bis 7 Tagen aufgeboten werden.

Art. 27 BZG: Dienste an der Gemeinschaft gelten nicht als Wiederholungskurs und sind losgelöst zu betrachten.

4. Dienstverschiebung

Jeder Schutzdienstpflichtige hat seine beruflichen und privaten Obliegenheiten nach dem Dienst zu richten. Es besteht kein Anspruch auf Dienstverschiebung. Begründete Gesuche um Dienstverschiebung sind vom Schutzdienstpflichtigen mit entsprechenden Belegen (Bestätigung des Arbeitgebers, Reisebestätigungen, Flugtickets, etc.) schriftlich einzureichen. Gesuche werden bis maximal 15 Arbeitstage vor Beginn des Dienstanlasses bearbeitet. Später eingehende Gesuche werden nicht bewilligt. Solange keine schriftliche Bewilligung erteilt wurde, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Anerkannte Dispensationsgründe: Nachweisliche (Diplom-)Prüfungstermine bei Weiterbildungen von min. 1/2 Jahr mit zyklischem Schulbetrieb, Todesfall in der Familie, Wegzug aus dem Kanton.

Kein Dispensationsgrund: Arbeitsauslastung, Kurse, Seminare oder Ferien, welche nach Publikation / Zustellung des Dienstleistungsplanes gebucht wurden.

5. Einrückungspflicht

Die Einrückungspflicht besteht so lange, als das Aufgebot nicht durch eine entsprechende Verfügung aufgehoben wurde. Wird zwischen dem Erlass des Aufgebotes und dem Kursdatum der Wohnort gewechselt, ist der Aufgebotene verpflichtet, der anbietenden Stelle eine entsprechende Mitteilung zu machen. In der Regel rechtfertigt ein Wohnortwechsel keine Dispensation vom Kurs. Wer glaubt, aus gesundheitlichen Gründen einen Kurs nicht bestehen zu können, hat, sofern er reisefähig ist, einzurücken und sich bei der sanitärischen Eintrittsbefragung zu melden.

6. Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Aufgebot nicht Folge leistet, sich ohne Erlaubnis aus dem Dienst entfernt, sich auf andere Weise der Schutzdienstpflicht entzieht oder den Dienstbetrieb stört, wird mit Haft oder Busse bestraft.

7. Vorbehalte Dienstleistungsplan (DLP)

Der DLP repräsentiert den aktuellen Stand der geplanten Dienste; Änderungen bleiben vorbehalten. Allfällige Terminänderungen werden den betroffenen AdZS schnellstmöglichst mitgeteilt. Auch beinhaltet der Regionale Dienstleistungsplan nur Wiederholungskurse und Dienste zugunsten der Gemeinschaft; einzelne AdZS können für Kantonale Einsätze und Weiterbildungen aufgeboten werden. Der DLP erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; zusätzliche Kurse können nach Bedarf und Notwendigkeit geplant werden und würden entsprechend angekündigt. Ernsteinsätze und Hilfeinsätze sind durch den Dienstleistungsplan nicht abgedeckt.